

Bezeichnung der Leistung:

A-P0342-00-08_RV_Entwässerung	Rahmenvertrag über Leistungen zur Überprüfung und Planung der Entwässerung
AP034200408_RV_Entwässerung	Rahmenvertrag über Leistungen zur Überprüfung und Planung der Entwässerung 2026-2030 (Entwässerung)

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen

1.1 Beginn der Ausführung: ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung ☐ Frühestens am (Datum) ☐ Spätestens am (Datum) ☒ mit den einzelauftragsgegenständlichen Leistungen ist nach Einzelbeauftragung zu beginnen (siehe Rahmenvertragsbedingungen)
1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.: ☐ Spätestens Werktage nach ☐ Einzelfristen für 1.2.1 = spätestens Werktage nach 1.2.2 = spätestens Werktage nach 1.2.3 = spätestens Werktage nach 1.2.4 = spätestens Werktage nach 1.2.5 = spätestens Werktage nach 1.2.6 = spätestens Werktage nach 1.2.7 = spätestens Werktage nach 1.2.8 = spätestens Werktage nach 1.2.9 = spätestens Werktage nach 1.2.10 = spätestens Werktage nach ☐ sonstiges:

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum:☐ Spätestens (Datum)☐ Einzelfristen für

1.3.1 = spätestens (Datum)

1.3.2 = spätestens (Datum)

1.3.3 = spätestens (Datum)

1.3.4 = spätestens (Datum)

1.3.5 = spätestens (Datum)

1.3.6 = spätestens (Datum)

1.3.7 = spätestens (Datum)

1.3.8 = spätestens (Datum)

1.3.9 = spätestens (Datum)

1.3.10 = spätestens (Datum)

☒ sonstiges:

Für die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge gelten die mit dem jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Termine und Fristen.

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	250.000,00 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

- Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber (nachfolgend AG) sind gem. Leistungsbeschreibung (Randbedingungen und Zwangspunkte) Bestandteil der Grundleistungen und werden nicht gesondert vergütet. Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen.

- Der AG benennt als verantwortlichen Ansprechpartner für diesen Vertrag:

Herr Michael Meyer-Blaszczyk
Abteilung A4 - Naturschutz und Landschaftspflege

Frau Franziska Zacharias
Abteilung A4 - Naturschutz und Landschaftspflege

Der AN benennt zum Vertragsabschluss die Bearbeiter Fachbeitrag Klimaschutz im Dokument "Liste der Projektverantwortlichen".

- Die Leistungen dieser Vereinbarung wird der AN ausschließlich mit dem AG vorgestellten bzw. benannten Personal gemäß Liste der Projektverantwortlichen durchführen.

Der AN verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen über die gesamte Laufzeit des Vertrags mit dem darin aufgeführten Personal durchzuführen, soweit dem nicht unabwendbare Ereignisse entgegenstehen. Personelle Änderungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG möglich. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn das Personal nicht über eine mindestens gleichwertige Qualifikation, Erfahrung oder Zuverlässigkeit verfügt, wie das benannte Personal oder die

personelle Änderung nicht ohne zusätzlichen Einarbeitungsaufwand möglich ist. Das Personal verfügt dann über eine gleichwertige Qualifikation, wenn sowohl die Mindestanforderungen an Eignung als auch mindestens die gleiche Punktzahl bei den Zuschlagskriterien der Qualifikation und der Referenzen erreicht wird. Bei einem offenen oder verdeckten Wechsel der genannten Personen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die Zustimmung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den verantwortlichen Ansprechpartner des AG für diesen Vertrag gemäß Ziffer 3.

Der Auftragnehmer versichert, dass die zur Erfüllung dieses Vertrages Verantwortlichen nicht zum Kreis der für einen Auftraggeber im Vergabeverfahren als voreingenommen geltenden Personen nach § 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) gehören, d. h. z. B. in keiner rechtlichen, wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehung zu einem potentiellen Bieter in einem nachfolgenden Vergabeverfahren stehen oder eine solche Beziehung aufnehmen und insoweit auch keine Beratung vornehmen oder den Bieter sonst unterstützen. Diese Versicherung gilt auch für Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte.

- 4 Die in der Honorarermittlung gemäß Preisblatt angebotenen Honorarspannen und EP-Verrechnungssätze werden als Grundlage für die während der Laufzeit des Rahmenvertrages erteilten Einzelbeauftragungen als Höchstsätze vereinbart.

Die Abrechnung von Leistungen abweichend zum Angebot der Einzelbeauftragung bedarf einer vorherigen Vereinbarung der Vertragsparteien in Textform.

Die Nebenkosten werden durch den AN vorhabenbezogen pauschal mit max. 5 % des Nett honorars erstattet.

Eventuell anfallende Gebühren sind mit dem AG grundsätzlich vor Auftragserteilung an Dritte abzustimmen und werden dem AG ausschließlich auf Nachweis mit Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

- 5 Die Leistungen, für die in I.1 dieser Vereinbarung keine Termine festgelegt wurden, sind entsprechend den Erfordernissen des Planungsablaufes zu erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem AN zustande, erfolgt die Festlegung durch den AG.

- 6 Die Erbringung der auf Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibungen vereinbarten Leistungen setzt einen Abruf durch den verantwortlichen Ansprechpartner des AG voraus. Der Abruf erfolgt gemäß Vorgehensweise in den Rahmenvertragsbedingungen Ziffer 5 elektronisch in Textform. Erfolgt ein entsprechender Abruf der Optionen nicht, entsteht auch kein Anspruch auf Erbringung bzw. Vergütung dieser Leistungen. Ebenso wenig besteht in diesem Fall Anspruch auf entgangenen Gewinn.

Die Rechnungslegung zur jeweiligen Einzelbeauftragung hat auf Grundlage des Leistungsumfanges und des im Miniwettbewerb abgegebenen Angebots und dem damit vereinbarten Festbetrag zu erfolgen.

Die im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs bekannt gegebene Vertragsnummer ist bei allen Rechnungen und beim künftigen Schriftwechsel zum Einzelabruf zu verwenden.

- 7 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich oder in Textform Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des Auftraggebers entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität der Planungsleistungen enthalten. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

Wird der Termin zur Vorlage der Planungsleistungen im jeweiligen Einzelabruf überschritten, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,1 v.H. des Nettogesamthonorars pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 v.H. des Nettogesamthonorars zu bezahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe ist nur verwirkt, wenn sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung geltend macht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

- 8 Das Hinzuziehen Dritter ist nach Abstimmung mit dem AG möglich. Das vereinbarte Honorar ändert sich dadurch jedoch nicht. Der AG ist über alle Termine mit Dritten so rechtzeitig zu informieren, dass er daran teilnehmen kann. Über alle Gespräche mit Dritten, an denen der AG nicht teilgenommen hat, sowie über gemeinsame Koordinierungsgespräche hat der AN Niederschriften zu fertigen und dem AG unverzüglich zuzuleiten.

9. **Für alle Rechnungen gilt:**

Akzeptiert werden Rechnungen im XRechnungsformat, PDF-Rechnungen sowie Papierrechnungen

Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung zwingend Folgendes einzutragen:

- SAP Bestellnummer : [wird nach Auftragsvergabe im Rahmen des Einzelabrufs mitgeteilt]
- Vertragsnummer: [wird nach Auftragsvergabe im Rahmen des Einzelabrufs mitgeteilt]

Die Rechnungsanschrift für Verträge im Namen der Autobahn GmbH lautet:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06112 Halle (Saale)**

Papierrechnungen sind an die o.g. Adressen zu adressieren.

Rechnungen per E-Mail senden Sie bitte im PDF an:
rechnungen-nl-o@autobahn.de

Ein PDF-Dokument darf nur aus einer Rechnung bestehen (1 zu 1-Beziehung).
In einer E-Mail darf nur eine PDF angehängt sein (1 zu 1-Beziehung).
Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt werden.
Übermittelte Rechnungen werden nur bei Verwendung dieser E-Mail-Adressen anerkannt.

Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten. Sind dennoch weitere Informationen und Texte enthalten, werden diese vom Leistungsempfänger überlesen und gelten als nicht empfangen. Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.

Mahnungen senden sie an das Postfach: mahnungen-nl-o@autobahn.de

XRechnungen müssen auf das OZG-RE-Portal hochgeladen oder dort erzeugt werden.

Das OZG-RE-Portal ist erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de/portal#/Welcome>

Bitte verwenden Sie dabei folgende Angaben:

Leitweg-ID: 992-00133-64; Buchungskreis 1000 – Bei Verträgen im Namen von: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Ost

Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO).

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zum Thema XRechnung finden Sie unter <https://www.e-rechnung-bund.de/faq/xrechnung/>

Rechnungsmuster der Autobahn GmbH des Bundes stehen unter folgender URL zur Verfügung: <https://www.autobahn.de/vergabepattform>

Soweit Rechnungen digital eingehen, bitten wir auf den zusätzlichen Versand von Papierrechnungen zu verzichten.

- 10 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Textform. Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.
- 11 Etwaige dem Angebot des AN zugrundeliegenden Angebots- und Vertragsbedingungen gelten nur insoweit, als sie dieser Beauftragung und den darin benannten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen.
Etwaige Vorverträge, in Ziffer 3 des Vordrucks Angebotsschreiben nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags, insbesondere Liefer-, Vertrags-, Zahlungs- und Fristenbedingungen (z.B. Bedingungen hinsichtlich der Binde-, der Ausführungs-, und der Zahlungsfristen) des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.
12. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der im Vertrag benannten zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes.
13. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die benannten Personen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (nachfolgend nur "Verarbeitung" genannt) ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch den Auftraggeber und seine Mitarbeiter im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages gemäß Art. 6 DSGVO, § 51 BDSG einwilligen, sofern eine Einwilligung hierfür erforderlich ist und die Verarbeitung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage, wie z.B. § 26 BDSG im Hinblick auf die Beschäftigten des Auftragnehmers gestützt werden kann. Die Einwilligung muss auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der oben genannten personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch andere vom Auftraggeber im Rahmen des oben genannten Projekts beauftragten Personen / Unternehmen umfassen. Dieses gilt auch im Falle eines Personalwechsels. Die jeweilige schriftliche Einwilligung ist auf Anforderung des Auftraggebers beim Auftraggeber einzureichen.
14. Treten bei der Ausführung der Arbeiten Umstände auf, durch die die Fortsetzung der Arbeiten erschwert oder unmöglich würde, ist der Sachverhalt von AN und AG gemeinsam unverzüglich festzustellen.

I.4 Datenschutz

siehe Anlage "Datenschutzinformationen für die Erhebung personenbezogener Daten beim Vergabeverfahren"

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	☒	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
------	-------------------------------------	---

II.2	☒	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	☒	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	☒	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	☐	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	☐	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	☐	Technische Vertragsbedingungen für Prüflingenieurleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	☐	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.10	☐	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.30	☐	
II.31	☐	
II.32	☐	

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)

IV. Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit der BIM-Methodik

IV.1 Grundlagen der Projektabwicklung

- 1.1 Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit der BIM-Methodik“ enthalten in Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ spezielle Vertragsbedingungen für Projektbeteiligte in Projekten, in denen das modellbasierte Arbeiten vertraglich vereinbart ist. BIM-Modelle in diesem Sinne sind dreidimensionale Datenmodelle eines Bauwerks oder Verkehrsweges, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.
- 1.2 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in vorrangiger Regelung zu § 2 AVB:
 - 1 Die HVA F-StB Vertragsbedingungen
 - 2 Die Leistungsbeschreibung
 - 3 Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
 - 4 Die Auftraggeber-Informationen-Anforderungen (AIA)
 - 5 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB; hier abgekürzt: AVB)
 - 6 Der BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der letztgültigen Fassung
- 1.3 Alle Bestandteile des Vertrages sind als sinnvolles Ganzes auszulegen. Bei Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen und für eventuelle Vertragsauslegungen gilt die vorgenannte Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei Fehlen einer spezielleren Beschreibung die höherwertige Ausführung maßgebend.

IV.2 Haftung

- 2.1 Der Auftragnehmer ist für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten Modelle und sonstigen Daten verantwortlich, auch für die von ihm eingesetzte Software und Hardware, soweit diese nicht durch den Auftraggeber vorgegeben wurde. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Fachmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so ist er für diese verantwortlich, wie für selbst erstellte Informationen.
- 2.2 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während und nach der baulichen Ausführung innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle und Daten verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche wegen eingetretener baulicher Mängel bleiben unberührt.

IV.3 Behinderung

Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, sind keine Behinderungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

IV.3 Urheberrechte

Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle in offenen und nativen Dateiformaten, sowie sonstige Daten mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.